

Kinderschutz- konzept

Leitfaden zur Erstellung eines
Kinderschutzkonzeptes in elementar-
pädagogischen Einrichtungen



Inhalt

1. Was ist ein Kinderschutzkonzept.....	3
2. Wozu braucht es ein Kinderschutzkonzept	3
3. Was sind die Aufgaben der*des Kinderschutzbeauftragten.....	4
4. Kinderschutz aus rechtlicher Sicht.....	4
5. Meldepflichten	5
6. Die Meldung	6
6.1. Gespräche mit den Obsorgeberechtigten.....	6
6.2. Meldung des Verdachts.....	6
7. Inhalte des Kinderschutzkonzeptes	6
7.1. Risikoanalyse	6
7.2. Verhaltenskodex.....	8
7.3. Krisenleitfaden zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen.....	8
7.3.1 Zentrale Fragen zur Erstellung eines Interventionsplans	8
7.3.2 Ablauf	9
7.3.3 Differenzierung – unterschiedliche Kategorien von Krisenfällen:.....	9
7.4. Plan zur Umsetzung und Implementierung.....	9
8. Monitoring.....	10
9. Literaturverzeichnis.....	10

1. Was ist ein Kinderschutzkonzept

Die Schaffung von sicheren Orten für Kinder sollte in jeder Kinderbetreuungseinrichtung an oberster Stelle stehen, um somit die Kinder vor jeder Art von Gewalt schützen zu können. Gewalt geschieht nicht nur im privaten Raum, sondern auch in Kinderbetreuungseinrichtungen. Egal wo sich Kinder aufhalten, haben diese ein Recht auf Wertschätzung und Schutz vor Gewalt.

Kinderschutzkonzepte beinhalten präventive Maßnahmen, professionelle Interventionen im Verdachtsfall sowie Monitoring und Dokumentation und sind in täglichen Abläufen der Kindertagesbetreuung umzusetzen.

Kinderschutzkonzepte dienen dazu, alle Formen von Gewalt in Organisationen vorzubeugen und Risiken zu minimieren. Zudem gibt es auch dem Team in Verdachtsfällen Handlungssicherheit, welche in Verdachtsfällen professionell auf Gewalt und Grenzüberschreitungen reagieren lässt.

Das Kinderschutzkonzept ist eine solide Grundlage den Kinderschutz in der Organisation professionell umzusetzen (Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.)

Mit der Novelle des Wiener Kindergartengesetzes – WKGG (Wiener Kindergartengesetz -, LBGI. Für Wien Nr. 17/2003 idgF) und des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes – WTBG, LBGI. Für Wien Nr. 73/2001 idgF wurde jede Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen.

Das Kinderschutzkonzept sollte von der pädagogischen Leitung initiiert und mit allen Mitarbeitern*innen in einem partizipativen Prozess erarbeitet werden. Da Maßnahmen zum Schutz der Kinder immer alle Mitarbeiter*innen der Einrichtung betreffen, sollten auch Kolleg*innen ohne pädagogische Aufgaben in diesen Prozess miteingebunden werden (Maywald, 2022, Seite 108).

Das Kinderschutzkonzept muss jede Einrichtung für seine spezifischen Anforderungen, Rahmenbedingungen und seine Zielgruppe selbst entwickeln. Wichtig ist, dass das Team an der Entwicklung des Konzeptes aktiv beteiligt ist, da dies zu einer gemeinsamen Identifikation mit dem Kinderschutzkonzept dient und zur Ausbildung einer gemeinsamen Haltung zum Kinderschutz in der Einrichtung beiträgt (Alle, 2020, Seite 181).

2. Wozu braucht es ein Kinderschutzkonzept

Kinderschutzkonzepte dienen einerseits der Prävention, indem klare Aussagen zur Haltung innerhalb einer Einrichtung getroffen werden und dazu, wie das pädagogische Konzept und der Kinderschutz aufeinander abgestimmt sind und ineinandergreifen. Andererseits tragen Kinderschutzkonzepte maßgeblich dazu bei, bei einem akuten Fall überlegt, standardisiert und verantwortungsgerecht reagieren zu können (Alle, 2020, Seite 181).

Der Schutz der Kinder vor Gefahren für Ihr Wohl gehört zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben jeder elementarpädagogischen Einrichtung. Pädagogische Fachkräfte erleben die Kinder viele Stunden lang an den meisten Tagen im Jahr. Deshalb eignen sich elementarpädagogische Einrichtungen, Anzeichen für eine Gefährdung frühzeitig zu erkennen und entsprechende Hilfen anzubieten (Maywald, 2021, Seite 8).

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt (Maywald, 2021, Seite 13).

3. Was sind die Aufgaben der*des Kinderschutzbeauftragten

Die*Der Kinderschutzbeauftragte ist eine fachlich kompetente Person im Hinblick auf den Kinderschutz. Die Kinderschutzbeauftragten haben Kenntnis über gesetzliche und pädagogische Grundlagen. Sie sind Multiplikator*innen und Unterstützer*innen in der Trägerorganisation.

Die Kinderschutzbeauftragten sind Ansprechperson sowohl für die Verantwortlichen in der Trägerorganisation als auch für die Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen. Sie sind somit für die interne Kommunikation zuständig, fungieren als Prozessmanager*innen und können bei Bedarf bei der standortspezifischen Ausarbeitung des Kinderschutzkonzeptes unterstützen.

Hinsichtlich der Qualitätssicherung überprüft der/die Kinderschutzbeauftragte regelmäßig die Qualitäts- und Schutzstandards hinsichtlich des Kinderschutzes in der elementarpädagogischen Einrichtung.

4. Kinderschutz aus rechtlicher Sicht

Kinder haben ein Recht auf Schutz. Die Kinderbetreuungseinrichtung hat gegenüber dem Kind unter anderem einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

Aus dem Krisenleitfaden für elementare Bildungseinrichtungen:

Garantenstellung: es ist den wenigsten Menschen in der Kinderbetreuung bewusst, dass sie nach § 2 Strafgesetzbuch (StGB) für die beaufsichtigten Kinder eine sogenannte „Garantenstellung“ einnehmen. Dieses rechtliche Bewusstsein ist aber von extrem großer Bedeutung!

Warum, sei nun kurz erklärt

§ 2 StGB sieht Folgendes vor:

„Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.“

Das klingt sehr kompliziert, bedeutet aber vereinfacht gesagt, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-) delikte (zum Beispiel Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt.

Eine Person kann eine Garantenstellung entweder durch freiwillige Pflichtübernahme oder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen haben. So haben beispielsweise Eheleute und Obsorgeberechtigte/Kinder in ihrer Beziehung zueinander Garantenstellung, daher treffen sie erhöhte Schutzpflichten. Das heißt, Sie müssen Ihren Ehemann/Ehefrau/Kinder viel intensiver vor Gefahren beschützen als zum Beispiel Ihre*n Nachbar*in.

Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Das heißt nun, dass Sie die von Ihnen betreuten Kinder davor schützen müssen, dass an ihnen ein Delikt nach dem Strafgesetzbuch begangen wird. Tun Sie das nicht, können Sie unter Umständen strafbar gemacht und vor dem Gericht zur Verantwortung gezogen werden, wenn ein Kind einer derartigen strafbaren Handlung zum Opfer fällt (zum Beispiel, wenn einem Kind von einem Obsorgeberechtigten eine Körperverletzung zugefügt wurde, wären auch Sie aufgrund Ihrer Untätigkeit wegen Körperverletzung strafbar!).

Sie machen sich aber nur dann strafbar, wenn Ihnen der Schutz der Kinder tatsächlich zugemutet werden kann und müssen auch nur jene Schutzmaßnahmen treffen, welche Ihnen zumutbar sind.

Sollten Sie nun den Verdacht haben, dass ein Kind zu Hause geschlagen wird, sind Sie zur Meldung der Vermutung einer Gefährdung verpflichtet. Tun Sie das nicht, verhindern Sie, dass das Kind durch die zuständigen Einrichtungen geschützt werden kann. Sollte es zu einer weiteren Körperverletzung kommen, können Sie vor Gericht genauso wie der Täter oder die Täterin für die Körperverletzung zur Verantwortung gezogen werden. Der Grund dafür ist, dass Sie Ihrer Schutzpflicht nicht nachgekommen sind, weil Sie keine Gefährdungsmeldung erstattet haben. Das wäre Ihnen jedenfalls zumutbar gewesen.

Diese Ausführung soll Ihnen Ihre strafgesetzlich verankerte Verpflichtung vor Augen führen, die Sie als Betreuungsperson gegenüber den beaufsichtigten Kindern haben und welche gravierende Konsequenzen es auch für Sie persönlich haben kann, wenn Sie diese Verantwortung nicht wahrnehmen.

Das bedeutet konkret:

- Betreuungspersonen/Betreiber*innen (z.B. in der Kinderbetreuungseinrichtung, Schule) haben eine besondere moralische und gesetzliche Verpflichtung zu Hilfeleistung gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern.
- Das bedeutet, dass die Betreuungspersonen/Betreiber*innen genau hinschauen müssen. Sie müssen die Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung in ihrer Befindlichkeit wahrnehmen.
- Betreuungspersonen/Betreiber*innen müssen aktiv werden. Betreuungspersonen müssen schützend und fördernd für Kinder tätig werden. Dabei ist es egal, wo das Problem liegt (in der Betreuungseinrichtung selbst, in der Schule, zu Hause).
- Parteilichkeit für das Kind: Die Kinderbetreuungseinrichtung vertritt an oberster Stelle die Interessen der betreuten Kinder. Alle anderen Interessen (Obsorgeberechtigte, Dienstgeber*in, Betreuungsperson, etc.) sind dem unterzuordnen. Das gilt ganz besonders dann, wenn es um eine Gefährdung der Kinder geht. Es muss für die Betreuungseinrichtung vorrangig sein, wie es dem Kind geht und nicht, warum die Obsorgeberechtigten zu Hause überfordert sind.

Die Kinderbetreuungseinrichtung hat eine MELDEPFLICHT!

5. Meldepflichten

Für Sie als in Wien Beschäftigte/n gibt es zwei relevante gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Meldepflicht. Zum einen das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG) und zum anderen entweder das Wiener Kindergartengesetz (WKGG) oder das Wiener Tagesbetreuungsgesetz (WTBG) – je nachdem, ob Sie in einem Kindergarten oder einer Kindergruppe arbeiten.

§ 37 Abs. 1 B-KJHG

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist [...] unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.

Ein weiterer Unterschied der gesetzlichen Grundlagen sind gewisse Formerfordernisse an die Meldung.

Das WKGG und das WTBG schreibt keine bestimmte Form der Meldung vor. Das B-KJHG schreibt unter anderem die Schriftlichkeit vor. Eine Vorlage, die alle formalen Voraussetzungen erfüllt, finden Sie auf der Website der Wiener Kinder- und Jugendhilfe.

Wo ist zu melden?

Eine Meldung muss **IMMER** an die Wiener Kinder- und Jugendhilfe (MA11) ergehen (mit den Begrifflichkeiten „Behörde“ und „Magistrat“ ist aufgrund der internen Zuständigkeit im Magistrat die MA11 gemeint).

In der internen Organisation der Wiener Kinder- und Jugendhilfe sind jedoch zwei verschiedene Organisationseinheiten zuständig:

Für Kindeswohlgefährdungen, die in den Familien passieren, ist die Soziale Arbeit mit Familien zuständig (Meldung nach dem B-KJHG). Sie wird nach einer Meldung tätig und ermittelt, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Für Kindeswohlgefährdungen, die in den Kinderbetreuungseinrichtungen passieren, ist die Gruppe Recht, Referat Kindertagesbetreuung zuständig (Meldung nach dem WKGG oder dem WTBG). Hier wird kontrolliert, ob Versäumnisse oder Sicherheitsmängel auf Seiten des Trägers oder der Trägerin der Kinderbetreuungseinrichtung vorliegen.

Seien Sie aber unbesorgt wo auch immer Sie die Meldung erstatten, wird bei Bedarf auch die jeweils andere Organisationseinheit verständigt und Ihre Meldung geht auf keinen Fall verloren.

6. Die Meldung

Es handelt sich immer um eine Meldung und nicht um eine Anzeige. Die Entscheidung zur Meldung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten, Vermutungen, einem unguuten Gefühl führen.

Es sind keine Beweise erforderlich. Diesbezügliche Ermittlungen werden von der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt.

Eine Meldung erfolgt auch im Zweifelsfall. Lieber einmal zu viel, als einmal zu wenig. Eine Meldung sollte immer erfolgen, wenn ein unguutes Gefühl besteht.

6.1. Gespräche mit den Obsorgeberechtigten

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Meldung Gespräche mit den Obsorgeberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Meldung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der zuständigen Regionalstelle Soziale Arbeit der Wiener Kinder- und Jugendhilfe telefonisch im Vorfeld Kontakt aufzunehmen.

6.2. Meldung des Verdachts

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zu melden.

7. Inhalte des Kinderschutzkonzeptes

Kindergärten und Kindergruppen haben durch ein die fachlichen Standards berücksichtigendes Kinderschutzkonzept transparent darzulegen, wie die betreuten Kinder vor Gewalt geschützt werden (§ 1a Abs 2 WKGG und 1c Abs 2 WTBG).

Das Konzept muss Folgendes beinhalten:

- Risikoanalyse
- Verhaltenskodex
- Krisenleitfaden zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen
- Plan zur Umsetzung und Implementierung

7.1. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse beschreibt die Bereiche und Situationen, in denen es zu Übergriffen kommen könnte und definiert die Risiken. Diese setzt sich aber auch mit der Struktur und den Räumlichkeiten auseinander und zeigt mögliche Schwachstellen auf. Die Risikoanalyse zeigt nicht nur Risiko- sondern auch Schutzfaktoren auf (Alle, 2020, Seite 182).

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Kindergartenalltag, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern (Maywald, 2022, Seite 107).

In der Risikoanalyse versucht die Organisation sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche zu identifizieren, die durch das Angebot, die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation nach innen und außen, aber auch die Personalstruktur, bestehen, mit dem Ziel, im Kinderschutzkonzept Maßnahmen festzulegen, die das Risiko für Kinder und Jugendliche weitestgehend minimieren (Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.).

Meist führt die Arbeitsgruppe oder die Kinderschutzbeauftragten die Risikoanalyse durch.

Die Risikoanalyse eignet sich auch besonders für die Partizipation mit Mitarbeitenden (vor allem in größeren Organisationen, wo diese nicht selbstverständlich voll in den Prozess eingebunden sind) und natürlich die Kinder- und Jugendlichen selbst. Es braucht je nach Alter der Kinder andere Tools und Methoden, aber es ist gut möglich, sie in diesem Prozessschritt einzubinden (Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.)

Bei der Risikoanalyse helfen Checklisten den Überblick beim Identifizieren potentieller Risiken zu bewahren. Verschiedenste solcher Listen wurden bereits entwickelt (3 Varianten als Muster stehen auf der Website <https://www.schutzkonzepte.at/tutorial-risikoanalyse/> zur Verfügung). Wichtig ist, sich erst einen Überblick über die Risiken zu machen, dann zu bewerten, wie hoch die Eintrittswahrscheinlichkeit ist und in der Folge Maßnahmen zu notieren, die geeignet sind, das Risiko zu minimieren (Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.).

Je nach Tool ist der Prozess etwas anders gelagert. Manche Tools sind einfache Tabellen, die ausgefüllt werden - andere geben durch Impulsfragen Orientierung beim Identifizieren der Risiken. Wird die Risikoanalyse vom Team ausgefüllt, müssen die unterschiedlichen Antworten am Ende gebündelt und geclustert werden und die Rückmeldungen von Kindern und Jugendlichen integriert werden (Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.).

7.2. Verhaltenskodex

„Der Verhaltenskodex legt die Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang der pädagogischen Fachkräfte fest“ (Maywald, 2022, Seite 107). Der Verhaltenskodex ist eine Vereinbarung, in der man sich zu Grundsätzen bekennt im Hinblick der Berufsethik. Dieser stellt eine tragende Säule im Kinderschutzkonzept dar und bietet eine gute Möglichkeit auf die Wichtigkeit der Einhaltung hinzuweisen.

Der Verhaltenskodex spiegelt die gemeinsame Verantwortung aller Erwachsenen in der Organisation für den Kinderschutz wieder. Er enthält klare Grundaussagen und Regeln, die jede Form von Gewalt ablehnen, Definitionen zur Gestaltung von Nähe und Distanz bzw. der Angemessenheit von Körperkontakt. Sprache, Wortwahl, Kleidung sowie der Umgang mit Medien, sozialen Netzwerken sind ebenfalls im Verhaltenskodex beschrieben (Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.).

Alle Mitarbeitende unterzeichnen den Verhaltenskodex.

Und haben damit eine klare Orientierung, welches Verhalten Kindern und Jugendlichen gegenüber angemessen ist und welches nicht.

Es empfiehlt sich den Verhaltenskodex partizipativ zu entwickeln. Richtlinien, die gemeinsam entwickelt werden, werden in aller Regel eher eingehalten (Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.).

Ein Beispiel finden Sie hier:

https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Verhaltenskodex_Netzwerk-Kinderrechte_Beiispiel.pdf

7.3. Krisenleitfaden zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen

Maßnahmen zur Intervention, das heißt, was im Falle eines (begründeten) Verdachts oder einer Vermutung auf Gewalthandlungen konkret zu tun ist, sind als unabhängiger Aufgabenbereich in Kinderschutzprozessen zu konzipieren und betrachten. Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind/eines* einer Jugendlichen aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist. Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse (Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.).

Ein Interventionsplan legt fest, was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist, welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden, welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird (Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.).

Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter*innen, fachlichen Leiter*innen und Geschäftsführer*innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeiter*innen bekannt (Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.).

Ziel eines Interventionsplans ist: eine rasche Klärung eines Verdachts, eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts, der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten (Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.).

Ausgangsbasis für das Fallmanagement ist die Risikoanalyse - Mögliche Gewaltfälle werden identifiziert und dazu werden Ablaufschemata entwickelt (Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.).

7.3.1 ZENTRALE FRAGEN ZUR ERSTELLUNG EINES INTERVENTIONSPLANS

Wie kann ein Kind innerhalb der Institution auf erlebte Gewalt aufmerksam machen?

Was hat ein*e Mitarbeiter*in zu tun, wenn sie den Verdacht hat, dass ein Kind innerhalb oder außerhalb der Institution Gewalt erlebt? Wer unterstützt das betroffene Kind, werden die*der Mitarbeiter*in, an die sich das Kind gewendet hat, unterstützt? Gibt es eine*n Kinderschutzbeauftragte*n? Wie erfolgt die weitere Klärung, welche Schutzmaßnahmen sind möglich? Wer hat welche Zuständigkeit und Verantwortlichkeit?

7.3.2 ABLAUF

Situation analysieren und Informationen sammeln, die Privatsphäre der*des Betroffenen und ihrer*seiner Familie wahren, faire interne Klärung die beschuldigte Person betreffend (keine Ermittlung) falls notwendig, professionelle, externe (!) Unterstützung in Anspruch nehmen (beispielsweise Kinderschutzzentren, auch: Anzeigenberatung)

Interne Krisenfragen schnell angehen und vorläufig lösen, bevor sie eskalieren (24 Stunden).
(Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.)

7.3.3 DIFFERENZIERUNG – UNTERSCHIEDLICHE KATEGORIEN VON KRISENFÄLLEN:

Interne Fälle: haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende oder sonstige im Auftrag der Organisation Tätige werden verdächtigt, Gewalt gegenüber einem Kind ausgeübt zu haben

Externe Fälle: Mitarbeitende werden von einem Kind ins Vertrauen gezogen oder werden Zeuge*in von Gewalt, die außerhalb der Organisation stattfindet oder haben Grund, solche Gewalt zu vermuten

Gegebenenfalls – Verdacht bei Kooperationspartner*innen:

Der Verdacht fällt auf eine Person, für die rechtlich die Partnerorganisation zuständig ist.
(Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.)

7.4. Plan zur Umsetzung und Implementierung

In weiterer Folge ist es relevant einen Plan zur Umsetzung und Implementierung des Kinderschutzkonzeptes zu entwickeln. Es geht um die konkrete Umsetzung und Verwirklichung im pädagogischen Alltag und benötigt tiefgreifende Maßnahmen. Beispielsweise im Rahmen von Team-Fortbildungen, Hinzuziehung professioneller Unterstützung, oder Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Maywald, 2022, Seite 109). Der*Die Kinderschutzbeauftragte sollte in diesem Fall dem Team eine Unterstützung sein und die fachliche Expertise des Kinderschutzbeauftragten zur Verfügung stellen.

Für die Wirksamkeit im Alltag muss ein solches Konzept partizipativ entwickelt werden.

Beteiligt werden:

- Alle Mitarbeiter*innen
- Kinder
- Eltern und Bezugsperson

Je nach Größe der Organisation sind Mitarbeitende ohnehin vollständig in die Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes eingebunden oder werden ganz gezielt und konkret an Prozessschritten beteiligt. Sie füllen die Risikoanalyse aus, entwickeln den Verhaltenskodex mit, sind beteiligt bei der Planung von Beschwerdemechanismen und dem Krisenplan und diskutieren das Kommunikationskonzept (Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.).

Mitarbeiter*innen möchten im Prozess wahrgenommen und in ihren Unsicherheiten und Befürchtungen ernst genommen werden. Wichtig ist eine offene und vertrauensvolle Kommunikation, auch über die Hierarchie-Ebenen hinweg (Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.).

Die Beteiligung von Kindern braucht klare Überlegungen wo und wie diese erfolgen kann, damit sie im Sinne der Kinder ist und kein "Feigenblatt".

Je nach Organisation sind hier unterschiedliche Zugänge möglich. Bei Organisationen in denen sich Kinder aufhalten, können klassische Partizipationswege eingeschlagen werden, wie ein Kinderparlament. Kinder, die nur punktuell an z.B. einem Freizeitangebot teilnehmen, müssen anders beteiligt werden (Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.).

Im Schutzkonzeptprozess eignen sich die Themen Risikoanalyse, Verhaltenskodex besonders für die Partizipation; auch eine Begutachtung des gesamten Kinderschutzkonzeptes durch eine Fokusgruppe älterer Kinder und Jugendlicher bewährt sich.

Auch ganz junge Kinder können einbezogen werden -dafür braucht es besonders kindgerechte Methoden und Zugänge (Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.).

8. Monitoring

Ein gelebtes Schutzkonzept muss sich einer laufenden Qualitätskontrolle und -überprüfung unterziehen. Um die Qualität der Umsetzung des Schutzkonzeptes zu beurteilen, braucht es drei Grundpfeiler:

1. Dokumentation
2. Monitoring
3. Evaluation.

Grundlage ist eine laufende, standardisierte Dokumentation von Beschwerde- und etwaigen Verdachtsfällen bzw. Vorfällen zwischen Kindern und Erwachsenen (Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.).

Zum laufenden Monitoring gehört es u. a., den Kinderschutz in der Organisation sowie die Umsetzung des Schutzkonzeptes in Teamsitzungen zum Thema zu machen sowie in die üblichen Berichtspflichten an die Leitung/Vorstand zu integrieren. Das gibt den Kinderschutzbeauftragten Aufschluss darüber, wie das Kinderschutzkonzept aufgenommen wird, was sich verändert in punkto Kinderschutzkultur bzw. auch wo es Widerstände gibt (Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.).

Die Evaluierung bündelt dann die Ergebnisse der Dokumentation und des Monitorings, analysiert die Daten und zieht Schlüsse daraus für ggf. Änderungen im Kinderschutz der Organisation bzw. im Schutzkonzept.

Der Evaluierungszyklus (jährlich, alle zwei Jahre usw.) kann bzw. sollte sich an bereits bestehenden Qualitätsüberprüfungen in der Organisation orientieren, sofern diese vorhanden sind. Falls es keine gibt, dann erfolgt die Evaluierung zuerst nach dem ersten Projektjahr und dann mindestens alle 3 Jahre - außer es gab besondere Vorkommnisse (Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.).

Die Risiko-Analyse wird im Rahmen der Evaluierung erneut durchgeführt - häufig werden durch den nun geschärften Blick weitere Risiken entdeckt, die auf Strategien zur Minimierung warten.

Wo es sich als notwendig erweist, wird das Kinderschutzkonzept adaptiert und nachgeschärft und neuerlich einer Prüfung durch die tägliche Praxis in der Organisation unterzogen (Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.).

Ein Beispiel für eine Checkliste finden Sie hier.

<https://www.schutzkonzepte.at/tutorial-monitoring/>

9. Literaturverzeichnis

Alle, F. (2020). Kindeswohlgefährdung: Das Praxishandbuch (4., aktualisierte Auflage). Lambertus.

Maywald, J. (2021). Kindeswohl in der Kita: Leitfaden für die pädagogische Praxis (2. Auflage). Herder.

Maywald, J. (2022). Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder. Herder.

Plattform Kinderschutzkonzepte. (o. J.). Plattform Kinderschutzkonzepte. Abgerufen 30. Januar 2023, von <https://www.schutzkonzepte.at/>

Wiener Kindergartengesetz (WKKG)

Wiener Tagesbetreuungsgesetz (WTBG)

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber:
Stadt Wien: Kinder- und Jugendhilfe
Rüdengasse 11
1030 Wien